

4. 1. Kann die Anmeldung eines Tumultschadens bei dem Gemeindevorstande durch dritte Personen erfolgen?
2. Wann ist das „Dasein des Schadens“ zur Wissenschaft des Verletzten gelangt?

Preuß. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, vom 11. März 1850  
(T. G.) § 5.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. April 1920 i. S. S. (Rl.) w. Stadt-  
gemeinde Berlin (Befl.). VI 437/19.

I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, Schußmann S., verlangt die Feststellung, daß die beklagte Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sei, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm erwachse, wenn er infolge einer am 31. Januar 1918 erlittenen Verwundung pensioniert werde. Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

„Am 31. Januar 1918 war der Kläger nach seiner Behauptung dienlich an der Räumung einer Straße in B. beteiligt, in der sich eine große Anzahl Streifenber zusammengefunden hatte. Hierbei wurde er durch drei Schüsse erheblich verletzt. Er glaubt auf Grund dieses Sachverhalts Ansprüche gegen die Beklagte für den Fall erheben zu können, daß seine Pensionierung infolge der damaligen Verwundung stattfinden sollte, und will diese Ansprüche auf das Tumultgesetz vom 11. März 1850 rechtlich stützen. Von der Beklagten ist in erster Linie geltend gemacht worden, daß die im § 5 des Gesetzes bestimmten Präklusivfristen nicht gewahrt seien; der Kläger habe seine Ansprüche weder rechtzeitig bei dem Gemeindevorstand angemeldet noch die Klage fristgemäß erhoben. Das Berufungsgericht ist ihr darin beigetreten, daß die Anmeldung des Anspruchs nicht rechtzeitig erfolgt sei, und hat daher die Klage abgewiesen, ohne auf das sachliche Vorbringen einzugehen. Die Revision hält dieses Ergebnis für rechtsirrig, kann aber mit ihren Angriffen nicht durchbringen.

Nach § 5 des Gesetzes muß der Verletzte, wenn er von der Gemeinde Schadensersatz fordern will, seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeindevorstand anmelden. Diese „Wissenschaft“ stellt das Berufungsgericht der im § 852 BGB. verlangten Kenntnis des Verletzten von dem Schaden gleich und nimmt an, daß sie bei dem Kläger mindestens am 9. April 1918 vorhanden gewesen sei, daß aber innerhalb einer von da an gerechneten Frist von 14 Tagen die Anmeldung der Schadensersatzforderung bei dem Gemeindevorstande nicht erfolgt sei. Dieser Feststellung liegt der Umstand zugrunde, daß der Kläger am 9. April 1918 auf dem Polizeireviere zu Protokoll erklärt hat, es lasse sich zwar noch nicht übersehen, ob er einen dauernden Schaden davontragen werde, wenn dies aber eintreten und er gezwungen sein sollte, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen, so würden ihm durch die damit verbundene Kürzung seines Einkommens erhebliche

Nachteile entstehen, für die er die Stadt verantwortlich mache. Von dieser Absicht des Klägers hat der Polizeipräsident durch Schreiben vom 2. Mai 1918 der Beklagten Kenntnis gegeben und um Stellungnahme hinsichtlich der Verpflichtung zum Ersatz eines etwa hervortretenden Schadens ersucht. Hierbei vertrat er die Ansicht, daß das Dasein eines Schadens einstweilen noch nicht erwiesen und mithin auch noch nicht zur Wissenschaft des Klägers gelangt sei. Auf dem gleichen Standpunkte steht die Revision, die das Bemühtsein der bloßen Möglichkeit, daß die Verletzung vielleicht schließlich zur Pensionierung führen könne, nicht für ausreichend hält, um Kenntnis von dem entstandenen Schaden anzunehmen.

Für die Beurteilung der Sachlage ist zunächst erheblich, daß die im § 5 vorgeschriebene Forderungsanmeldung nicht notwendig von dem Verletzten selbst ausgehen muß, sondern für ihn auch durch einen Dritten in freiwilliger Wahrnehmung der Interessen des Verletzten mindestens dann erfolgen kann, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Geschädigte seinen Anspruch geltend machen will (Urteil des Reichsgerichts vom 14. März 1892, Gruchot Bd. 36 S. 1079). Das Schreiben des Polizeipräsidenten vom 2. Mai 1918 kann daher unbedenklich einer von dem Kläger selbst ausgegangenen Anmeldung gleichgestellt werden und zwar um so mehr, als auch die Beklagte die Legitimation des Polizeipräsidenten zu der Anmeldung nicht in Zweifel gezogen hat. Diese Anmeldung muß aber als verspätet betrachtet werden, weil die vierzehntägige Frist spätestens am 9. April 1918 begonnen hat. An diesem Tage hatte der Kläger nach der Protokoll-erklärung die vom Gesetze verlangte Wissenschaft. Dem steht nicht entgegen, wenn ihm der Oberstabsarzt Dr. M. im Krankenhaus wiederholt erklärt hat, er werde wieder völlig gesund werden, oder wenn ihm nach seiner am 22. Februar 1918 erfolgten Entlassung aus dem Krankenhaus der Sanitätsrat Dr. Wa. sagte, daß er wieder gesund werden würde, ebensowenig, wenn Dr. Wa. aus Anlaß der Verhandlungen über einen Erholungsaufenthalt in Thüringen noch am 8. Mai 1918 bescheinigt hat, daß der Kläger wieder dienstfähig werde, und wenn er dies auch dem Kläger selbst gesagt hat. Das gleiche gilt für die fernere Behauptung des Klägers, Dr. Wa. habe erst nach der am 23. oder 24. Juni 1918 erfolgten Rückkehr des Klägers aus Thüringen die Befürchtung geäußert, der Kläger werde sich pensionieren lassen müssen, am 29. November 1918 aber habe er zum ersten Male empfohlen, auf die Pensionierung Bedacht zu nehmen. Über diese Umstände hat sich zwar das Berufungsgericht nicht besonders geäußert, es ist aber nicht anzunehmen, daß es sie, wie die Revision rügt, unter Verletzung des § 286 ZPO. bei der Würdigung der Protokoll-erklärung übersehen habe. Das Berufungsgericht will zugunsten des Klägers

annehmen, daß er zur Zeit seiner Entlassung aus dem Krankenhause noch mit der Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit gerechnet habe, stellt aber weiter fest, daß er zur Zeit der Protokollerklärung nach deren Inhalt die Möglichkeit einer Pensionierung ermogen habe. Dann war aber die Rechtslage so, daß der Kläger zwar in der ersten Zeit nach seiner Verletzung die im § 5 ZG. für die Schadensanmeldung geforderte Wissenschaft nicht gehabt haben mag, diese aber am 9. April 1918 jedenfalls besaß. Daß der Kläger seine Pensionierung als gewiß und unvermeidlich hätte ansehen müssen, ist für den Beginn der Anmeldefrist nicht zu verlangen. Einen derartigen Satz hat das Reichsgericht auch nicht, wie die Revision auszuführen versucht, aus der Eigenart des Beamtenverhältnisses für die Auslegung des § 852 BGB. hergeleitet, er findet sich insbesondere nicht in dem dafür angezogenen Urteile des Senats vom 5. November 1914 (RGZ Bd. 85 S. 424), das von dem Berufungsgerichte zutreffend verstanden wird. Damals hatte der Kläger die Ansicht vertreten, einem verletzten Beamten sei ein Schaden erst mit dem Zeitpunkt entstanden, in dem er wirklich aus dem Dienste geschieden sei. Das wird für unrichtig erklärt, die Schadensfolge sei eingetreten, wenn der Einkommensverlust als sicher zutage trete. Für die Verjährung aber komme nicht der Eintritt der einzelnen Schadensfolge, sondern die Übersehbarkeit des Schadens überhaupt in Betracht. Hiermit würde der unmittelbar folgende Satz im Widerspruch stehen, wenn er dahin zu verstehen wäre, daß die für den Tatbestand des § 852 BGB. nötige Kenntnis erst dann vorhanden sei, wenn dem Verletzten die Unausbleiblichkeit des Erwerbsverlustes bekannt geworden sei; gesagt soll aber nur sein, daß sie jedenfalls in diesem Zeitpunkte vorhanden ist, was in dem damals zur Entscheidung stehenden Falle für die Vollenbung der Verjährung genügte. Daß die im § 852 verlangte Kenntnis des Schadens mehr erfordere, als die Kenntnis der schädlichen Folgen der unerlaubten Handlung im allgemeinen (Urteil des Reichsgerichts vom 8. April 1918 VI 373/17, Leipz. Zeitschr. 1918 Sp. 1133) hat nicht ausgesprochen werden sollen.

Hiernach hat die im § 5 ZG. für die Anmeldung der Schadensersatzforderung vorgeschriebene Frist von 14 Tagen ihren Aniang jedenfalls mit dem 9. April 1918 genommen. Eine rechtzeitige Anmeldung ist nicht erfolgt und daher die Klage mit Recht abgewiesen.“ . . .